



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2014

Ausgabetag: **14. Februar 2014**

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für die Haushaltsjahre
2014 und 2015

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Der Bürgermeister ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014 und 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.003.175,-- €	22.825.702,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.147.335,-- €	24.806.023,-- €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.154.996,-- €	19.908.824,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.158.137,-- €	21.578.477,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.738.266,-- €	3.639.511,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.105.930,-- €	1.822.630,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.366.000,-- €	3.457.500,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	512.000,-- €	3.989.500,-- €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im

Haushaltsjahr 2014 auf	1.366.000,-- €
Haushaltsjahr 2015 auf	0,-- €
festgesetzt.	

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird im

Haushaltsjahr 2014 auf	0,-- €
Haushaltsjahr 2015 auf	0,-- €
festgesetzt.	

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird im

	Haushaltsjahr 2014 auf	2.144.160,-- €
	Haushaltsjahr 2015 auf	1.980.322,-- €
festgesetzt.		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird im

	Haushaltsjahr 2014 auf	6.000.000,-- €
	Haushaltsjahr 2015 auf	6.000.000,-- €
festgesetzt.		

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

	2014	2015
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v. H.	250 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	425 v. H.	425 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	411 v. H.	411 v.H.

§ 7

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall nicht über 20.000,-- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.
- Die Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW wird wie folgt festgelegt:
im Ergebnishaushalt:
 40.000,-- €, bei Aufwendungen über 267.000,-- € 15 % des jeweiligen Ansatzes,
im Investitionshaushalt:
 80.000,-- €, bei Auszahlungsansätzen über 534.000,-- € 15 % des jeweiligen Ansatzes.
- Als unerheblich sind generell auch alle Beträge anzusehen,
 - die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
 - die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
- Die Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird auf 25.000,-- € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) wird in den Jahren 2014 und 2015 auf 20.000,-- € festgesetzt.
- Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 17.12.2013 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 13.01.2014 zur Kenntnis genommen und nach § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt. Der Landrat hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14.02.2014 bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2014 und 2015 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310 - öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 11. Februar 2014

Gerhard Fonck
Bürgermeister